

GEMEINDE TÄSCH

Revision der Nutzungsplanung

Erlass von Planungszonen

Erläuternder Bericht

Exemplar der öffentlichen Auflage

Vom Gemeinderat beschlossen am 30. August 2022

Der Präsident

Die Stv. Schreiberin:


Mario Fuchs


Aisha Furrer



Täsch / Visp, 12. September 2022

PLANAX AG
Ingenieure, Geometer, Raumplaner
Kantonsstrasse 73, 3930 Eyholz

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	3
2	GEGENSTAND DER PLANUNGSZONEN	3
	2.1 Planungszweck	3
	2.2 Perimeter	4
3	VERFAHREN	4
4	SCHLUSSBEMERKUNGEN	4

BEILAGEN

- Erlass Planungszonen vom 30. August 2022

1 AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Täsch ist zurzeit daran, eine Harmonisierung der Nutzungsplanung sowie deren Anpassung an die neuen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes über das gesamte Gemeindegebiet vorzunehmen.

Um den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung, dem kantonalen Ausführungsgesetz sowie dem kantonalen Richtplan in Bezug auf die Dimensionierung der Bauzonen gerecht zu werden, hat die Gemeinde einen Vorentwurf für ein Raumkonzept erarbeitet, welches der Bevölkerung im November / Dezember 2020 im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens nach Art. 33 kRPG vorgestellt wurde. Auf der Basis dieses Raumkonzeptes und der Rückmeldungen aus der Bevölkerung erarbeitet die Gemeinde gegenwärtig die Dokumente der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, zu der auch das Bau- und Zonenreglement gehört.

Um die weitere bauliche Entwicklung von Täsch in qualitativer Hinsicht in die gewünschte Richtung zu lenken, erachtet es der Gemeinderat als zweckmässig, über die rechtsgültige Bauzone – insbesondere über diejenigen Flächen, die gemäss Raumkonzept auch künftig innerhalb der Bauzone verbleiben sollen – eine Planungszone zu erlassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich grössere Neu- und Umbauten zu Wohn-, Beherbergungs-, und Geschäftszwecken gut in die räumliche und soziale Dorfstruktur integrieren.

Rechtliche Grundlage dafür bilden Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Art. 19 des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG).

2 GEGENSTAND DER PLANUNGSZONEN

2.1 Planungszweck

Innerhalb der erlassenen Planungszone gelten für Neu- und Umbauten, die sowohl für die Wohnnutzung als auch für die touristische Bewirtschaftung, oder zur Nutzung im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs vorgesehen sind, im Hinblick auf eine erwünschte ausgewogene Durchmischung der Nutzerschaft und der guten Eingliederung in die Umgebung folgende Bedingungen:

- Bei Objekten ab einer Grösse von fünf Wohneinheiten darf der Anteil der Studios / Einheiten mit weniger als zwei Zimmern 20% der gesamten Wohneinheiten im Gebäude nicht übersteigen.
- Die Gebäude müssen die Anforderungen in Bezug auf die Einordnung und das Erscheinungsbild gemäss Art. 25 des kantonalen Baugesetzes (BauG) in besonderem Masse erfüllen. Die Gebäudehöhe darf max. 12.00 m OK Firstpfette betragen.
- Bei Hotelneubauten wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verlangt, im Grundbuch eine Nutzungsbeschränkung zu Gunsten hotelmässiger Bewirtschaftung während einer Mindestdauer von 10 Jahren anzumerken.

Für die übrige Bautätigkeit innerhalb der Planungszone gelten weiterhin die Vorschriften des gültigen Bau- und Zonenreglements von Täsch.

2.2 Perimeter

Die Planungszone erstreckt sich über die vom Staatsrat am 6. März 2013 homologierte Bauzone.

3 VERFAHREN

Es werden folgende Verfahrensschritte für den Erlass der Planungszone durchgeführt:

- 30.08.2022 Gemeinderatsentscheid über die Planungszone (Erlass)
- 16.09.2022 öffentliche Auflage der Planungszone (30 Tage)

4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Mit dem vorliegenden Erlass von Planungszonen sollen vorsorgliche Massnahmen getroffen werden, um unter Berücksichtigung der veränderten Randbedingungen die Raumentwicklung in die erwünschte Richtung lenken zu können.

Im Perimeter der Planungszonen soll nichts unternommen werden, was die Planungsabsicht beeinträchtigen könnte.

Täsch, den 12. September 2022

Der Präsident:



Mario Fuchs



Die Stv. Schreiberin:



Aisha Furrer